

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 30 C 2040/12 (47)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - lt. Prot. - am:

21.12.2012

Bardak

Justizangestellte

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



ERFASSUNG

ER

10. Jan. 2013 /OE

Im Namen des Volkes Teilanerkennnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

d.d. GF

rin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Groth Müller,
Grabenstr. 29-31, 65428 Rüsselsheim
Geschäftszeichen: 597/12C04/DE

gegen

Zurich Insurance plc vertr.d.d. Vorst.vors. Ralph Brand, Solmsstr. 27-37, 60486 Frankfurt
am Main
Geschäftszeichen: Schaden-Nr.: 953/12-113445/H

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte BLD Bach Langheid
Dallmayr, Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main
Gerichtsfach Nr. 370, Geschäftszeichen: 61451/12 ml

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Schenk
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2012 **für Recht erkannt:**

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,09 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 5.4.2012 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 70,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 14.9.2012 zu zahlen.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Fatbestand

(Auf seine Darstellung wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.


Die Klägerin kann von der Beklagten aufgrund des Unfallereignisses vom 30.1.2012 Schadensersatz noch in Höhe von 448,09 Euro verlangen.

Hinsichtlich der zunächst im Streit befindlichen noch offenen fiktiven Reparaturkosten in Höhe von 401,93 Euro war die Beklagte aufgrund ihres mit Schriftsatz vom 22.10.2012 erklärten Teilanerkenntnisses zu verurteilen (§ 307 ZPO).

Aber auch hinsichtlich der verbliebenen 46,16 Euro von der Beklagten aus dem Schadensgutachten herausgerechneten Ersatzteilaufschläge ist die Klage begründet. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sind Verbringungskosten ebenso wie Ersatzteilaufschläge auch bei fiktiver Schadensabrechnung dann ersatzfähig, wenn sie in den relevanten Werkstätten in der relevanten Region üblicherweise anfallen. Nachdem feststeht, dass die Klägerin auf der Grundlage des von ihr beauftragten Schadensgutachtens, welches die Preise markengebundener VW-Werkstätten zugrunde legt, abrechnen darf, darf sie auch bei fiktiver Abrechnung die streitgegenständlichen Ersatzteilaufschläge in Ansatz bringen, wenn diese in VW-Werkstätten in der entsprechenden Region regelmäßig anfallen. Den entsprechenden Nachweis dahingehend, dass dem so ist, hat die Klägerin durch Vorlage des Schadensgutachtens Hüsches vom 10.2.2012 erbracht. Es ist davon auszugehen, dass Kfz-Sachverständige derartige Kosten nur dann kalkulieren, wenn sie regelmäßig anfallen. Das dagegen gerichtete lediglich einfache Bestreiten der Beklagtenseite ist gemäß § 138 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ZPO unbeachtlich. Dementsprechend war der Klage in der Hauptsache vollumfänglich stattzugeben.

Der Zinsanspruch in zuerkanntem Umfang beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Soweit die Beklagte geltend macht, hinsichtlich der anerkannten 401,93 Euro habe sich die Kostenentscheidung an § 93 ZPO zu orientieren, da ein sofortiges Anerkenntnis vorgelegen und die Beklagte insoweit keine Klageveranlassung gegeben habe, geht diese Ansicht fehl. Die Beklagte behauptet insoweit, ihr seien die Unterlagen, aus denen sich ergebe, dass das beschädigte



Klägerfahrzeug „scheckheftgepflegt“ war, erstmals mit der Klageschrift zugänglich gemacht worden, woraufhin die restlichen fiktiven Reparaturkosten sofort anerkannt worden seien; wären ihr die entsprechenden Unterlagen vorprozessual zugänglich gemacht worden, hätte sie die Forderung auch vorprozessual bereits ausgeglichen. Insoweit erscheint bereits äußerst fraglich, ob der Geschädigte ohne entsprechende Aufforderung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung überhaupt gehalten ist, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Vorliegend mag diese Frage jedoch auf sich beruhen. Aus dem vorprozessualen Schreiben der anwaltlichen Vertreter der Klägerin vom 27.3.2012 (Anlage K 3 zur Klageschrift) ergibt sich nämlich, dass die Beklagte darauf hingewiesen worden ist, dass der Pkw stets in der markengebundenen Fachwerkstatt gewartet, inspiziert und repariert worden ist. Ferner waren diesem Schreiben die entsprechenden Nachweise sogar beigelegt, zumindest wird dies in besagtem Schreiben (dort Seite 2, dritter Absatz) so mitgeteilt. Der entsprechende Sachvortrag im klägerischen Schriftsatz vom 29.10.2012 ist von der Beklagten dann auch nicht weiter bestritten worden. Damit ist für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der Beklagten vorprozessual bekannt war, dass es sich um ein sogenanntes scheckheftgepflegtes Fahrzeug gehandelt hat. Entweder hatte die Beklagte die entsprechenden Nachweise, zumindest hätte sie aber nach den entsprechenden Ausführungen in dem Schreiben diese problemlos nachfordern können. Von einer fehlenden Klageveranlassung kann also nicht die Rede sein. Dementsprechend waren die Kosten des Rechtsstreits vollumfänglich der Beklagten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO liegen ersichtlich nicht vor.

Schenk
Richter am Amtsgericht

